



Dezernat, Dienststelle
II/20

Freigabedatum
09.03.2023

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Implementierung eines Cash Pools

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Finanzausschuss	20.03.2023
Rat	23.03.2023

Beschluss:

Der Rat beschließt die Einführung des Cash Pools entsprechend den in der Begründung dieser Vorlage beschriebenen Rahmenbedingungen und ermächtigt die Verwaltung, die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und Eigenbetriebe sukzessive nach einzelfallbezogener Prüfung an den Cash Pool anzubinden.

Abwicklung von unregelmäßig anfallenden größeren Beträgen geeignet ist. Hierfür sind jederzeit Sondervereinbarungen innerhalb des Liquiditätsverbundes möglich.

Die Liquiditätstransfers zwischen eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und Kernverwaltung finden insgesamt innerhalb der juristischen Person Stadt Köln statt; die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen sind zwar organisatorisch selbständig, besitzen aber keine eigene Rechtspersönlichkeit. Es handelt sich damit nicht um Kredite i.S.d. § 12 Abs. 1 Nr. 1 ZustO. Daher obliegt der Verwaltung die Einrichtung der Obergrenzen als laufendes Geschäft innerhalb des Rahmens der Haushaltssatzung. Ein Beschluss des Rates, wie in bestimmten Fällen der Hingabe von Darlehen gegenüber Dritten, ist nicht notwendig.

Die Einhaltung der Limite wird in der Verantwortung der teilnehmenden Einrichtungen liegen und ex post von der Kämmerei kontrolliert. Die Liquiditätsplanung und -disposition auf Ebene der teilnehmenden Einrichtungen verbleibt bei Einführung eines Cash Pooling - unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Mittel und der üblichen Verfahrens- und Budgetrahmen - in deren selbständiger Verantwortung. Eine automatisierte Überwachung und Unterbindung des Ausgleichs der Konten bei Nichteinhaltung der festgelegten Limite ist aus technischen Gründen nicht möglich. Die Einhaltung der Limite wird jedoch einer täglichen, nachträglichen Überwachung im Wege manueller Kontrollen unterworfen, die sich jeweils auf die Zahlungsvorgänge des Vortages beziehen (ex post). Die Darstellung der Limitauslastung wird sich in einem Ampelsystem widerspiegeln, das je nach Auslastungsgrad verschiedene Eskalationsprozesse auslöst. Zudem führt bei Überschreitung der Limite die Hinterlegung entsprechender Kontrollwerte im städtischen Rechnungswesen/Haushalt zu einer systemseitigen Meldung im Rahmen der Verbuchung der Zahlungsvorgänge.

b) Konzept und Umsetzung

Im Rahmen des Einführungsprojekts hat die Verwaltung interne Festlegungen, organisatorische und teilweise in den SAP-Systemen ablaufende (automatisierte) Verfahren entwickelt. Dabei wurden auch Erkenntnisse aus fachlichen Austauschen mit anderen Kommunen (u.a. Essen, Dortmund) und dem Landschaftsverband Rheinland (LVR) berücksichtigt.

Zu den Steuerungsinstrumenten im Sinne der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs des laufenden Cash Pools zählen u.a.:

- Berechtigungskonzept zur IT-Anwendung Cash Pool Pro
- Zuordnung von Rollen & Verantwortlichkeiten
- Festlegung zu Limiten, Überwachung und Eskalationsverfahren
- Regelmäßiges Reporting
- Mustervereinbarung für teilnehmende Einheiten

Zur Dokumentation der in der Konzept- und Testphase festgelegten Verfahren und der anzuwendenden Steuerungselemente nutzt die Verwaltung ein neu geschaffenes Handbuch Cash Pooling, das im Rahmen einer Dienstanweisung verbindlichen Charakter erhalten wird. Daneben sind Festlegungen und Sachverhalte auch über Verfügungen, Gremienmitteilungen/-beschlüsse, Verträge und Vereinbarungen dokumentiert.

Eine enge Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt hat stattgefunden.

c) Abbildung im Haushalt

Das Cash Pooling erfolgt auf der Basis des Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales - 34-48.05.01/02 - 8/14 vom 16.12.2014 Nummer 3.2 „Liquiditätsverbund (Cashpooling)“. Danach ist sicherzustellen, dass die in § 5 Haushaltssatzung festgelegte Höhe der Liquiditätskredite durch das Cash Pooling nicht überschritten wird. Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag an Krediten zur Liquiditätssicherung wird unabhängig vom Cash Pooling täglich überwacht und im Rahmen eines Frühwarnsystems berichtet. Aktuell ist die festgelegte Höhe der Liquiditätskredite ausreichend. Anpassungen der Haushaltssatzung an die Regelung des Cash Poolings sind nicht erforderlich.

Zum Ende des Haushaltsjahres werden alle Ein- und Auszahlungen aus dem Cash Pool ausgewiesen. Gleichzeitig wird, je nachdem, ob die teilnehmende Einheit einen positiven oder negativen Saldo aufweist, eine Forderung oder Verbindlichkeit in der Bilanz der Stadt Köln ausgewiesen.

d) Kosten des Poolings

Die mit dem Betrieb des Cash Poolings bzw. konkret der Anwendung Cash Pool Pro in der vorgestellten Pooling-Struktur einhergehenden Sachkosten belaufen sich auf

- einmalige Systemeinrichtung: EUR 7.000 (netto) bzw. EUR 8.300 inkl. USt,
- jährlich: ca. EUR 6.000 (netto) bzw. ca. EUR 7.140 inkl. USt.

Die Sachkosten für den Betrieb der Anwendung Cash Pool Pro trägt die Kernverwaltung. Die Refinanzierung erfolgt aus der erwarteten Reduktion von Liquiditätskrediten, den damit verbundenen niedrigeren Zinsaufwendungen bzw. aus den erfahrungsgemäß zu erzielenden Marktvorteilen der Kernverwaltung bei der Liquiditätskreditaufnahme im Vergleich zu anderen Einrichtungen im Konzern.

Die Mittel stehen im Haushalt 2023/2024 im Teilergebnisplan 1601 – Allgemeine Finanzwirtschaft in Teilplanzeile 13 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen zur Verfügung. Das Dezernat Finanzen und Recht wird im Rahmen des Haushaltsplanaufstellungsverfahrens 2025 ff. die Mittel innerhalb des dann jeweils zugewiesenen Budgets, ggf. durch Umschichtungen, vorsehen.

e) Zeitschiene

Die Test- und Konzeptionierungsphase ist abgeschlossen. Folgende weitere Schritte sind vorgesehen:

- Pilot: Onboarding der ersten Einheit (q2/2023)
- Start Echtbetrieb (q2/2023)
- Evaluation Pilotbetrieb und ggfs. erforderliche Anpassung (q3/2023)
- Zielphase: Sukzessive Einbindung der weiteren Einheiten (ab q3/2023)

Die Verwaltung wird über den weiteren Fortgang und die Nutzung des Cash Pools berichten.